

Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst in der Fassung der 1. Änderungssatzung



Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) des § 14 Abs. 1 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 02. Juli 2024, verkündet als Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel folgende Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnungen
"Freiwillige Feuerwehr Deuna"
"Freiwillige Feuerwehr Gerterode"
"Freiwillige Feuerwehr Hausen"
"Freiwillige Feuerwehr Kleinbartloff"
"Freiwillige Feuerwehr Niederorschel"
"Freiwillige Feuerwehr Rüdigershagen"
"Freiwillige Feuerwehr Vollenborn"
- (2) Die Leitung der örtlichen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel obliegt den zuständigen Wehrführern, die Gesamtleitung aller Feuerwehren dem Gemeindebrandmeister.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18 dieser Satzung).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, die Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Niederorschel die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Niederorschel Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Niederorschel in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Niederorschel haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Niederorschel zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Niederorschel sein. Ausnahmen obliegen dem Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Gemeindebrandmeister.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters oder Wehrführers entscheidet der Bürgermeister, nach Rücksprache mit dem Gemeindebrandmeister, über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Gemeindebrandmeister und/oder Wehrführers - entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 5 dieser Satzung genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung, nach Zustimmung des Gemeindebrandmeisters, in die Alters- und Ehrenabteilung überleiten, wenn der Angehörige nicht mehr regelmäßig an den Einsatz- und Übungsdiensten teilnimmt bzw. teilnehmen kann.
- (5) Der Wehrführer oder Gemeindebrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Ausrüstungsgegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer seiner Dienstjahre mit der Benennung des Dienstgrades aus.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses (Wehrleitung).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen zum Einsatz kommen. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Feuerwehr.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss (Wehrleitung) ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Zeigt sich nach wiederholter Ermahnung innerhalb von zwei Jahren keine Besserung, wird ein Verweis ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann ohne vorhergehende Ermahnung erteilt werden.
- (4) § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses (Wehrleitung) gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Deuna führt den Namen "Jugendfeuerwehr Deuna".

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gerterode führt den Namen "Jugendfeuerwehr Gerterode".

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hausen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Hausen".

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinbartloff führt den Namen "Jugendfeuerwehr Kleinbartloff".

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederorschel führt den Namen "Jugendfeuerwehr Niederorschel".

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rüdigershagen führt den Namen "Jugendfeuerwehr Rüdigershagen".

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Vollenborn führt den Namen "Jugendfeuerwehr Vollenborn".

- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach ihren eigenen Jugendordnungen.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

§ 11 Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel ist der Gemeindebrandmeister.
- (2) Der Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die erstmalige Wahl findet spätestens 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung statt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 15 und 16 dieser Satzung) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niederorschel berufen. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse (Wehrleitungen) zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der

Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Niederorschel berufen.

- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuss (Wehrleitung)

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kein Feuerwehrausschuss gebildet, so werden dessen Aufgaben durch den Wehrführer im Einvernehmen mit den Abteilungen wahrgenommen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus bis zu 4 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Gemeindebrandmeister, sofern er nicht nach Abs. 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Niederorschel hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Vorzeitiges Ende der Amtszeit

- (1) Endet die Amtszeit des Gemeindebrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit von 5 Jahren, findet innerhalb der nächsten 2 Monate eine Neuwahl nur für die verbleibende Dauer der Amtszeit statt.
- (2) Die Amtszeiten der übrigen nach dem § 11 Abs. 7 und Abs. 8 dieser Satzung, sowie nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung gewählten Wehrführern, stellvertretenden Wehrführern und den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, enden spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Wehrführers. Damit werden bestehende Wahlperioden an die Regeldauer der Wahlperiode von 5 Jahren angepasst.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Gemeindebrandmeister und dem Bürgermeister sowie Ortsteilbürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet mindestens alle 5 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandmeister einen Bericht zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

**§ 17 Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden
Gemeindebrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers,
der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach § 15 ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Berufung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19 Wasserwehrdienst

- (1) Die Gemeinde Niederorschel richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Der Wasserwehrdienst wird personell sowie durch die Bereitstellung und den Einsatz von Technik durch den Bauhof Niederorschel unterstützt.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 20 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) Benachrichtigung / Alarmierung der Bevölkerung
 - f) die Versammlungsorte / Versorgung und Ablösung der Einsatzkräfte
 - g) die Evakuierungsorte
 - h) das Verzeichnis der zuständigen Behörden und Hilfsdienste
 - i) die Lagerorte und Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - j) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung,
 - k) die Gefahrenkarten der Flussabschnitte.
- Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.
- Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 21 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Gemeindebrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 22 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
 - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 23 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Niederorschel obliegt grundsätzlich dem Bürgermeister. Abweichend davon wird im Rahmen der Berichterstattung über das Einsatzgeschehen der Freiwilligen Feuerwehren - sowie der Einsatznachbereitung - das Recht dazu auch an den Gemeindebrandmeister bzw. dessen Stellvertreter sowie den jeweiligen Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter übertragen.
- (2) Die Wehrführung bzw. der Feuerwehrausschuss kann einen oder mehrere Kameraden der Einsatzabteilung bestimmen, die zur Ausführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit berechtigt sind. Die jeweiligen Personen sind über die Befugnisse und datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Herausgabe bzw. Veröffentlichung von Informationen zu belehren. Eine Mitteilung über den berechtigten Personenkreis sowie diesbezügliche Änderungen sind unverzüglich an die Gemeindeverwaltung zu kommunizieren.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 2 obliegen dem Bürgermeister.
- (4) Wird Presse- bzw. Öffentlichkeitsarbeit durch Kameraden betrieben, die nicht dazu berechtigt sind und auch keine Ausnahme nach Abs. 3 vorliegt, so stellt dies einen

Verstoß gegen die Dienstpflicht dar und kann mit Ordnungsmaßnahmen nach § 8 dieser Satzung geahndet werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Niederorschel.

§ 25 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in allen Geschlechtsformen.

§ 26 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese ursprüngliche Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft. Die Regelungen der 1. Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Die ursprüngliche Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung) vom 13.06.2024 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ Nr. 12/2024 am 17.06.2024 öffentlich bekannt gemacht.
Die 1. Änderungssatzung vom 27.05.2025 wurde im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ Nr. 15/2025 am 30.05.2025 öffentlich bekannt gemacht.